

# Gesetzgebungs-Agenda 2006/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig\*/Lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/Dr. Raoul Stocker\*\*\*

## Inhalt

- 1 Bund
- 1.1 Unternehmenssteuerreform II
- 1.2 Ehe- und Familienbesteuerung
- 1.3 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
- 1.4 Mitarbeiterbeteiligungen
- 1.5 Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung
- 1.6 Totalrevision der Mehrwertsteuer
- 2 Kantone
- 2.1 Aargau
- 2.2 Appenzell Ausserrhoden
- 2.3 Appenzell Innerrhoden
- 2.4 Basel-Landschaft
- 2.5 Basel-Stadt
- 2.6 Bern
- 2.7 Glarus
- 2.8 Graubünden
- 2.9 Luzern
- 2.10 Neuenburg
- 2.11 Nidwalden
- 2.12 Schaffhausen
- 2.13 Solothurn
- 2.14 St.Gallen
- 2.15 Tessin
- 2.16 Uri
- 2.17 Zug
- 2.18 Zürich
- 3 Doppelbesteuerungsabkommen

## 1 Bund

### 1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 22.6.2005 leitete der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II) den eidg. Räten zu.<sup>1</sup> Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat eine Stärkung des Standortes Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals. Die Reform soll deshalb primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. Andererseits soll die Reform aber auch gezielt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlasten. Verbesserungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Verhältnis der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem sollen ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt werden.<sup>2</sup>

Der Ständerat als Erstrat trennte zunächst die Bestimmungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung in der Erkenntnis, dass einerseits die Beratung des gesamten Unternehmenssteuerreformgesetzes aufgrund dessen Umfangs und der hohen Komplexität einige Zeit in Anspruch nehmen wird und andererseits bezüglich dieser Bestimmungen ein dringender Regelungsbedarf besteht, von der Vorlage ab und fasste sie in einen gesonderten Erlass. Das entsprechende «Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung» wurde vom Ständerat in der Frühjahrsession 2006 und vom Nationalrat in der Sommersession 2006 durchberaten und am 23.6.2006 von der Bundesversammlung beschlossen.<sup>3</sup> Nach diesem Gesetz wird der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person dann als indirekte Teilliquidation besteuert, wenn in- nert 5 Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des

\* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\*\* Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 S. BBl 2005, 4733.

2 Für Einzelheiten wird auf die Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 1.1, FStR 2005, 305 f., verwiesen.

3 S. BBl 2006, 5749.

Verkäufer, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Mitwirkung des Verkäufers liegt dann vor, wenn dieser weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden. Der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person wird dann als Transponierung besteuert, wenn der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Grund- oder Stammkapital der Käuferfirma beteiligt ist. Die Besteuerung bleibt indessen auf die Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beschränkt. In diesem Sinne werden sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) angepasst. Das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes wird vom Bundesrat bestimmt. Indessen besteht die erklärte Absicht, dass es, soweit es die direkte Bundessteuer betrifft, auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt werden soll, sofern kein Referendum ergriffen wird. Die analogen Harmonisierungsbestimmungen sollen alsdann ein Jahr später, ohne zusätzliche Anpassungsfrist für die Kantone, in Kraft treten. Zusätzlich ist im Sinne einer Rückwirkung vorgesehen, dass bezüglich der direkten Bundessteuer die neue Regelung der indirekten Teilliquidation für alle in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge gilt, soweit diese noch nicht rechtskräftig veranlagt sind.

Die übrigen Teile des Unternehmenssteuerreformgesetzes II hat der Ständerat in der Sommersession 2006 beraten und verabschiedet. Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage hat er dabei folgende wesentlichen Änderungen beschlossen:

- Die Teilbesteuerung für Dividenden (bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens zusätzlich auch für Veräusserungsgewinne) wird auf solche aus qualifizierten Beteiligungen (mind. 10 %) beschränkt. Damit wird die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur für so genannte unternehmerische Beteiligungen vorgesehen. Der Teilbesteuerungssatz beträgt bei Geschäftsvermögen 50 %, bei Privatvermögen 60 % (bei Dividenden aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens bezieht er sich – anders als bei solchen des Privatvermögens, wo das so genannte Bruttoprinzip gilt – auf den Nettoertrag, d. h. auf die Erträge nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes). Den Kantonen wird das Teilbesteuerungsverfahren als Methode zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung harmonisierungsrechtlich zwingend vorgeschrieben. Auch haben sie dieses Verfah-

ren auf Beteiligungen von mind. 10 % zu beschränken. Dagegen bleiben sie bei der Wahl des Teilbesteuerungssatzes frei.

- Die Steuerfreiheit der Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die nicht Geschäftsvermögen darstellen, wird im Gesetz ausdrücklich normiert. Quasi-Wertschriftenhandel wird als Ausnahmetatbestand auf die Fälle beschränkt, bei denen während mindestens zwei aufeinander folgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös Fr. 500 000 übersteigt und (kumulativ) die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahrs vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Wertschriften und Finanzanlagen mit einer Haltedauer von mehr als vier Jahren fallen dabei ausser Betracht. Veräusserungsverluste sind in diesen Fällen unbefristet, aber nur mit Veräusserungsgewinnen verrechenbar.
- Private Schuldzinsen können nicht nur bis zur Höhe der steuerbaren Vermögenserträge in Abzug gebracht werden, sondern für Grundpfandschulden bis höchstens Fr. 50 000 darüber hinaus.
- Bei Überführung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen wird grundsätzlich sowohl über die Quote der wieder eingebrachten Abschreibungen als auch über die Wertzuwachsquote steuerlich abgerechnet. Die auf die Wertzuwachsquote entfallende Steuer ist jedoch tatsächlich erst im Zeitpunkt der Veräusserung der Liegenschaft zu bezahlen, unter Anrechnung eines jährlichen Zinses von 2 %. Der bundesrätliche Vorschlag eines Veranlagungsaufschubs wird damit durch einen Bezugsaufschub ersetzt.
- Liquidationsgewinne, die zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität anfallen, werden nicht nur zu einem milderen Satz, sondern zusätzlich getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.

## 1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, hatte der Bundesrat am 29.9.2005 eine Vorlage zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung

in die Vernehmlassung gegeben.<sup>4</sup> Ziel dieser Vorlage war es, in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerehepaare gegenüber den gleichsitierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. In einem zweiten Schritt sollten dann der Systementscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting gefällt und die übrigen Mängel in der Familienbesteuerung gelöst werden.

Die anvisierte Sofortmassnahme sollte über eine Neugestaltung und massive Erhöhung des bestehenden Zweiverdienerabzugs erreicht werden. Konkret schlug der Bundesrat vor, den fixen Zweiverdienerabzug in der Höhe von Fr. 7600 neu auf 50 % des Einkommens des Zweiverdienenden zu erhöhen, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 55 000. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von Fr. 7600 sollte als Minimalansatz beibehalten werden. Diese Massnahme hätte Mindererträge für den Bund von Fr. 750 Mio. zur Folge gehabt. Diese sollten einerseits durch die Reduktion von Ausgaben und andererseits durch Mehreinnahmen aufgefangen werden. Letztere sollten über eine Erhöhung des Steuertarifs für Alleinstehende ab der Einkommenshöhe erzielt werden, ab welcher bisher die Schlechterstellung der Zweiverdienerehepaare einsetzte. Die Vernehmlassung, die bis Ende Dezember 2005 dauerte, brachte als Ergebnis, dass eine überwiegende Mehrheit den Handlungsbedarf bei der Heiratsstrafe zwar bejaht, dass aber die unterbreitete Lösung stark kritisiert wird. Keine Zustimmung fanden insbesondere die für die Gegenfinanzierung vorgesehene Tarifierhöhung bei den Alleinstehenden sowie die fehlende Entlastung der Rentner-Ehepaare. Kritisiert wurde sodann, dass neu eine Ungleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerehepaaren geschaffen würde, die ihrerseits Fragen der Verfassungskonformität aufwirft.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat sich der Bundesrat in der Zwischenzeit auf ein angepasstes Modell festgelegt. Neben einer nur mässigen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs soll zusätzlich ein Verheiratenabzug von der Bemessungsgrundlage für alle Ehepaare eingeführt werden. Mit diesem Vorschlag will der Bundesrat sowohl die Anliegen jener, welche die Heiratsstrafe von Zweiverdienerehepaaren mildern wollen, wie auch die jener, die auf massvolle Belastungsdifferenzen zwischen Ein- und Zweiverdienerhaushalten Wert legen, gleichermaßen Rechnung tragen. Konkret hat sich der Bundesrat auf eine so genannte Kombi-Lösung festgelegt, die sich bei der direkten Bundessteuer aus der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs in Höhe von 50 % des

Zweitverdienstes bis max. Fr. 12 500 und einem neuen Verheiratenabzug von Fr. 2500 zusammensetzt. Diese Lösung führt auf Stufe Bund zu Mindereinnahmen von Fr. 500 Mio., die gegenfinanziert werden müssen.

Die entsprechende Botschaft mit Gesetzesentwurf hat der Bundesrat am 17.5.2006 verabschiedet.<sup>5</sup> In der Sommersession 2006 ist er vom Ständerat als Erstrat unverändert gutgeheissen worden. Die Inkraftsetzung der Sofortmassnahmen ist auf den 1.1.2008 vorgesehen. In einem zweiten Schritt soll sodann eine umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen werden. Noch im laufenden Jahr soll die entsprechende Vorlage dem Parlament vorgelegt werden, damit dieses im Bereich der Familienbesteuerung einen Grundsatzentscheid über Individualbesteuerung oder gemeinsame Besteuerung fällen kann.

### 1.3 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Am 23.6.2006 hat die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) verabschiedet.<sup>6</sup> Dieses Gesetz, welches das geltende Anlagefondsgesetz ablöst, bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union, die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fondsplatzes Schweiz, unter anderem durch steuerrechtliche Massnahmen.

Nach dem Grundsatz «same business, same rules» sollen im neuen KAG – dem internationalen Trend entsprechend – sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlagen der Aufsicht der Eidg. Bankenkommission (EBK) unterstellt werden. Als kollektive Kapitalanlagen gelten Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Kollektive Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein. Bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert. Zu den offenen kollektiven Kapitalanlagen gehört neben dem vertraglich strukturierten Anlagefonds neu auch die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV). Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Ka-

4 S. [www.estv.admin.ch/data/d/pdf/vernehmlassung/050905\\_vernehmlassungsvorlage.pdf](http://www.estv.admin.ch/data/d/pdf/vernehmlassung/050905_vernehmlassungsvorlage.pdf).

5 S. BBl 2006, 4471.

6 S. BBl 2006, 5805.

pitalanlagen oder jene der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) auf. Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass die SICAF nur dort dem KAG unterstellt ist, wo ein unerfahrenes Publikum durch Investmentgesellschaften beworben wird, welche nicht an der Börse kotiert sind. Lediglich in diesen Fällen ist nach Ansicht des Parlamentes ein Schutz und damit eine Unterstellung unter das KAG notwendig. Ist die SICAF an der Börse kotiert oder sind deren Anleger qualifiziert, erfolgt dagegen keine Unterstellung unter das KAG. Als qualifizierte Anleger gelten vor allem Banken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorie sowie vermögende Privatpersonen.

Mit dem KAG werden unter anderem auch das DBG, das StHG und das VStG geändert. Im Wesentlichen geht es dabei um folgende Neuerungen:

- Die neu zugelassenen schweizerischen SICAV und die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen werden wie vertragliche Anlagefonds und damit transparent behandelt.
- Bei den thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen wird die Verrechnungssteuer jährlich erhoben.
- Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden von der Gewinnsteuer befreit, wenn deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sind.
- Die SICAF werden auch in Zukunft wie Aktiengesellschaften und damit nicht transparent besteuert.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des KAG ist derzeit noch offen.

#### 1.4 Mitarbeiterbeteiligungen

In der Frühjahrssession 2006 hat der Nationalrat das vom Bundesrat mit Botschaft vom 17.11.2004 unterbreitete Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen<sup>7</sup> als Zweitrat beraten und dabei gegenüber dem Beschluss des Ständerates<sup>8</sup> zwei Differenzen geschaffen. Anders als der Ständerat hat der Nationalrat beschlossen, bei den Mitarbeiteroptionen nur einen Abzug von 6 % pro Sperrjahr zu gewähren, höchstens aber 50 %. Demgegenüber hatte der Ständerat einem Abzug von 10 % pro Sperrjahr, höchstens 50 %, zugestimmt. Sodann sollen Optionen, die zufolge Domizilwechsels mit einer Quellensteuer erfasst werden, zum Quellensteuersatz

von 11,5 % besteuert werden. Hier hatte der Ständerat einen Satz von 10 % beschlossen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S), an welche die Vorlage zwecks Differenzbereinigung zurückging, hat in der Zwischenzeit entschieden, dass zusätzliche, vertiefere Abklärungen zu treffen sind und beauftragte die ESTV mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Berichtes. Dieser Zusatzauftrag wird aller Voraussicht nach einige Monate in Anspruch nehmen.

#### 1.5 Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung

Am 13.4.2005 hatte der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Expertenbericht zur Um- und Durchsetzung der Steuerharmonisierung eröffnet, das bis zum 15.8.2005 dauerte. Die Expertenkommission hatte in ihrem Bericht, von dem die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) vorgängig zustimmend Kenntnis genommen hatte, namentlich die Schaffung einer Kontrollkommission empfohlen. Diese sollte die kantonalen Gesetze und die darauf gestützte Praxis auf ihre Übereinstimmung mit der formellen Steuerharmonisierung überprüfen und nötigenfalls ein Verfahren einleiten können. Damit sollten Kontrolllücken geschlossen werden, welche die Durchsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes schwächen.

Die Vernehmlassung ergab indessen viele Vorbehalte. Insbesondere die empfohlene Schaffung einer Kontrollkommission erhielt nur teilweise Zustimmung. Der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse ist auf der Internetseite der Bundeskanzlei publiziert und abrufbar.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat entschieden, auf weitere Schritte einstweilen zu verzichten.<sup>10</sup> Er hält sich indessen für weitere Gespräche mit den Kantonen bereit.

#### 1.6 Totalrevision der Mehrwertsteuer

Auf Bundesebene ist eine Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes geplant. Das Eidg. Finanzdepartement erarbeitet zurzeit eine Vernehmlassungsvorlage, die in Richtung der so genannten idealen Mehrwertsteuer gehen soll. Nach seiner Darstellung leidet das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) insbesondere an folgenden Mängeln:

7 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/2, Abschn. 1.4, FStR 2005, 157.

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 1.5, FStR 2005, 240.

9 S. [www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1218/Ergebnis.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1218/Ergebnis.pdf).

10 Vgl. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 9.6.2006, abrufbar unter <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msgid=5566>.

- Das MWSTG ist zu kompliziert, da es viele Ausnahmen von der Steuer sowie drei verschiedene Sätze enthält.
- Die Gesetzesstruktur ist unübersichtlich und erschwert die Lektüre.
- Die Steuerbefreiungen führen zu komplexen Vorsteuerkürzungen.
- Das geltende MWSTG belastet gewisse Teile der Wirtschaft noch immer mit einer Schattensteuer (taxe occulte). Das heisst, an Stelle des inländischen Konsums werden die Unternehmen mit Steuern auf Vorleistungen und Investitionen belastet. Dies behindert das Wachstumspotenzial unserer Volkswirtschaft.
- Der Steuerpflichtige trägt eine hohe Eigenverantwortung, da er die Mehrwertsteuer selbst veranlagern muss, und ein hohes (finanzielles) Risiko aufgrund der fehlenden formellen Rechtskraft und der langen Verjährungsfristen.
- Der reduzierte Mehrwertsteuersatz zeitigt eine hohe Giesskannen-Wirkung. Für jeden Franken, um den man die Steuerlast der untersten Einkommensklassen bei Käufen von Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken verringert, senkt man gleichzeitig die Steuerlast der obersten Einkommensklasse um gut 2 Franken.

Die bisherigen Arbeiten an der Mehrwertsteuerreform haben ergeben, dass nur im Rahmen einer umfassenden Revision und Neugestaltung des Mehrwertsteuerrechts alle Probleme gesamthaft angegangen und eine optimale Lösung gefunden werden können. Auch die Systematik des Gesetzes kann nur mittels einer grundlegenden Reform verbessert werden. Wegen der Wechselwirkungen innerhalb des Gesetzes wird eine Teilrevision nicht als gangbarer Weg erachtet. Das Eidg. Finanzdepartement geht davon aus, dass die Hauptschwächen des heutigen Gesetzes, namentlich die Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund der vielen Ausnahmen und der verschiedenen Steuersätze sowie die teilweise hohe Belastung der Steuerpflichtigen mit der *taxe occulte*, durch einen Einheitsatz und die Aufhebung der Ausnahmen weitgehend behoben werden können. Eine vereinfachte und systematische Mehrwertsteuer dürfte sodann zu tieferen Entrichtungskosten für die Steuerpflichtigen sowie zu geringerem Erhebungsaufwand für die Verwaltung führen. Die Vorlage soll sodann weitere partielle Gesetzesänderungen vorsehen, insbesondere die Erhöhung der Mindestumsatzgrenze und die Ausdehnung der Saldosteuer-satzmethode.

Das Projekt einer Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird von Peter Spori, Beauftragtem für die Mehrwertsteuerreform, und dessen Arbeitsgruppe begleitet. Dieser hat in der Zwischenzeit seinen Schlussbericht

dem Eidg. Finanzdepartement übergeben. Der Bericht<sup>11</sup> unterstreicht die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Er enthält Empfehlungen zu möglichen Reformen im System, zur Aufhebung der Ausnahmen, zur Satzfrage und zu weiteren Reformen materiell- und verfahrensrechtlicher Natur. Dementsprechend wird er die Grundlage für die Vernehmlassungsvorlage bilden, welche im Winter 2006 vorliegen soll.<sup>12</sup>

## 2 Kantone

### 2.1 Aargau

Der Kanton Aargau beabsichtigt, auf den 1.1.2007 eine Teilrevision des Steuergesetzes mit einer dreistufigen Inkraftsetzung der Bestimmungen (2007, 2009, 2010) durchzuführen. Die Revision enthält vier Stossrichtungen: steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen; Entlastung von Kleinverdienenden, Kleinrentnerinnen und Kleinrentnern; Umsetzung der neueren Vorgaben des StHG sowie Bereinigungen und Vereinfachungen in Bereichen, wo sich seit der Inkraftsetzung des total revidierten Steuergesetzes vom 1.1.2001 aufgrund von Gerichtsentscheiden oder Erfahrungen in der Praxis ein Handlungsbedarf ergeben hat.

Die 1. Lesung im Grossen Rat ist abgeschlossen; der Regierungsrat hat am 7.6.2006 die Botschaft zur 2. Lesung verabschiedet.

Die wesentlichsten Neuerungen gemäss Botschaft des Regierungsrates sind:

- Halbierung der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen von 2,5 ‰ auf 1,25 ‰;
- Reduktion des zweistufigen Gewinnsteuertarifs um je 1 %-Punkt auf 6 %/10 % (auf 2009);
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (auf 2009);
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Halbsatzverfahren für Dividendeneinkünfte bei einer Mindestbeteiligung von 10 %);
- Gestaffelter Sozialabzug für steuerbare Einkommen unter Fr. 35 000;
- Umsetzung des Fusionsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes, Anpassung an das revidierte Stiftungsrecht;
- Abschaffung der Mindeststeuer auf Grundstücken;

11 S. [www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01021/index.html?lang=de](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01021/index.html?lang=de).

12 Vgl. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 16.5.2006, abrufbar unter <http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang.de&msg-id=5120>.

- Senkung des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs (auf 2010);
- Möglichkeit der Zusammenlegung von Steuerkommissionen.

Die wesentlichsten abweichenden resp. zusätzlichen Beschlüsse des Grossen Rates aus der 1. Lesung sind:

- Reduktion des zweistufigen Gewinnsteuertarifs auf 7 %/5 %;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Viertelsatzverfahren für Dividendeneinkünfte bei einer Mindestbeteiligung von 10 %);
- Senkung des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs (auf 2009).

## 2.2 Appenzell Ausserrhoden

In der Volksabstimmung vom 21.5.2006 ist das Gesetz über die Verwendung der ausserordentlichen Nationalbankgewinne (Nationalbankgold-Gesetz; NGG<sup>13</sup>) angenommen worden. Es wird voraussichtlich auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt.

Im Weiteren sind zurzeit die Arbeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) im Gange.

## 2.3 Appenzell Innerrhoden

Der Grosse Rat beschloss eine 1. Teilrevision des Steuergesetzes, die insbesondere folgende Massnahmen beinhaltet:

- Erhöhung der Kinderabzüge (gestaffelt) von Fr. 4000 auf Fr. 6000 bzw. auf Fr. 8000 ab dem dritten Kind, zusätzlich von Fr. 3000 auf Fr. 5000 für Kinder in Ausbildung an auswärtigem Ausbildungsort;
- Erhöhung des maximalen Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 2000 auf Fr. 6000;
- Systemwechsel vom Rentensatz zum reduzierten Normalsatz bei Kapitaleistungen aus Vorsorge;
- Besteuerung der realisierten stillen Reserven bei der Liquidation von Personenunternehmen zu einem ermässigten Satz;
- Teilsteuerverfahren auf massgeblichen Beteiligungen: Senkung der mindestens geforderten Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % und Senkung des anwendbaren Steuersatzes von 50 % auf (mindestens) 30 % (ab dem 1.1.2007 voraussichtlich 45 %);
- Besteuerung von Bauland auch dann zum Verkehrswert, wenn es dem BGBB unterstellt ist;

- Einführung eines kantonalen Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer;
- Senkung der Gewinnsteuer von 11,55 % auf 9,8 %;
- Senkung der Kapitalsteuer und der Mindeststeuer auf dem Eigenkapital;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Abschaffung der Minimalsteuer auf dem Grundeigentum von juristischen Personen;
- Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von 1,5 % auf 1,0 %;
- Erhöhung des Freibetrages bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von maximal Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 (bzw. auf Fr. 200 000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat).

Diese Gesetzesänderung wurde von der Landsgemeinde am 30.4.2006 genehmigt und tritt am 1.1.2007 in Kraft.

## 2.4 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat dem Landrat eine Vorlage zur Steuergesetzrevision überwiesen. Ziel dieser Revision ist einerseits die steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen. Dazu gehören insbesondere die Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien, die Einführung der Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten sowie die Einführung eines Doppelverdienerabzugs für Ehegatten. Auch soll der Pauschalabzug für Versicherungsprämien angemessen erhöht werden. Die betragsmässige Erhöhung des Kinderabzugs wird zugleich mit einem Wechsel zum Abzug vom Steuerbetrag verbunden. Auf kantonaler Ebene sind in der Vergangenheit zudem verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die auf eine steuerliche Entlastung von Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen abzielen, vornehmlich von Rentnerinnen und Rentnern. Auch diese Vorstösse können jetzt behandelt und grösstenteils erfüllt werden.

Andererseits sollen mit dieser Steuergesetzrevision die Schlussfolgerungen des Bundesgerichts in einem Entscheid vom 27.5.2005 betreffend den Kanton Basel-Landschaft vollständig umgesetzt werden.<sup>14</sup> Es geht deshalb auch darum, das System der Eigenmietwertbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft gemäss den bundesgerichtlichen Kriterien vollständig harmonisierungskonform auszugestalten, d. h. die Eigenmietwerte in allen Fällen auf mindestens 60 % des Marktmietwertes zu erhöhen. Auf der anderen Seite wird der Mietkostenabzug als wertmässiger Ausgleich für die bisher unter 60 % liegenden Eigenmietwerte ersatzlos aufgehoben. Dabei soll-

13 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.2, FSr 2006, 160 f.

14 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.2, FSr 2005, 242.

len die durch diese beiden Massnahmen entstehenden Steuerermehrträge wieder bedarfsgerecht zurückfliessen, d. h., mittels anderer steuerlicher Entlastungsmassnahmen soll insgesamt Ertragsneutralität angestrebt werden. Dies wird mit einem neu geschaffenen Tarifsysteem erreicht.

Vorgesehen ist, dass der Landrat die Lesungen im September 2006 durchführt. Die Volksabstimmung ist auf den 26.11.2006 geplant. Die Steuergesetzrevision soll bereits per 1.1.2007 in Kraft treten.

## 2.5 Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat am 28.6.2006 die Initiative der Basler CVP «für den Abzug der Krankenkassenbeiträge» und die Initiative der Basler SVP «zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt»<sup>15</sup> auf Antrag des Regierungsrates für rechtlich zulässig erklärt.

## 2.6 Bern

Der Kanton Bern plant eine Teilrevision des Steuergesetzes. Die Finanzdirektion hat den Entwurf des teilrevidierten Steuergesetzes am 10.4.2006 in die Vernehmlassung geschickt (Frist bis 6.7.2006). Die wichtigsten Änderungen sind:

Für Familien und den Mittelstand sind schrittweise Steuerentlastungen geplant. In einem ersten Schritt sollen per 1.1.2008 der Einkommenssteuertarif ab steuerbarem Einkommen von Fr. 30 000 gesenkt und der Kinderabzug auf Fr. 5100 erhöht werden (inkl. des Abzugs für auswärtige Ausbildung). Eine weitere Entlastung ergibt sich für sämtliche natürliche Personen aus dem gesetzlich vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression. In einem zweiten Schritt sollen per 1.1.2010 die Kinderabzüge nochmals erhöht und zusätzlich die maximalen Steuersätze gesenkt werden.

Weiter schlägt der Regierungsrat auf den 1.1.2008 eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmer und Unternehmung vor. Konkret ist geplant, für Dividenden und den Wert der Beteiligung unter bestimmten Voraussetzungen einen reduzierten Einkommens- und Vermögenssteuertarif einzuführen (sog. Teilbesteuerungsverfahren). Zur Förderung der Standortattraktivität sollen zudem der Vermögenssteuertarif der natürlichen Personen gesenkt und die bisherige Höchstbelastungsvorschrift aufgehoben werden.

Auch sind eine steuerliche Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Anpassung des Erbschafts- und Schen-

kungssteuergesetzes) sowie eine Senkung des Quellensteuertarifs für Künstler, Sportler und Referenten geplant. Und schliesslich sollen die Vorgaben des Bundesrechts (z. B. Revision des Stiftungsrechts, Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) umgesetzt werden.

Die 1. Lesung im Grossen Rat ist für den Januar 2007 geplant.

## 2.7 Glarus

Die Landsgemeinde hat am 7.5.2006 den Anträgen von Regierung und Landrat zur Revision des Steuergesetzes<sup>16</sup> unverändert zugestimmt. Die Änderungen werden somit am 1.1.2007 in Kraft treten.

## 2.8 Graubünden

Die geltende Kantonsverfassung macht ein neues Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) nötig. Dieses bildet künftig die Grundlage für die Gemeinden und Kirchgemeinden, Steuern zu erheben. Mit dem neuen Gesetz soll das Steuerrecht ausserdem einfacher, übersichtlicher und einheitlicher werden. Die Regierung hat am 16.5.2006 eine entsprechende Botschaft an den Grossen Rat überwiesen. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um Folgendes:

- Die Regelungen der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern sind heute weitgehend identisch mit dem kantonalen Recht. Deshalb sollen sie im GKStG vereinheitlicht werden. Die Gemeinden sollen eine Steuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erheben. Veranlagungsverfahren, Einsprache- und Beschwerdeverfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sollen gleichzeitig ergehen.
- Für die Grundstückgewinnsteuer gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen. Auch hier soll eine Vereinheitlichung im GKStG erfolgen. Neben der Veranlagung inklusive Rechtsmittelverfahren soll auch das Inkasso in den Händen des Kantons liegen.
- Da die Handänderungssteuer in den 207 Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt ist, führt dies heute immer wieder zu Schwierigkeiten in der Veranlagungspraxis. Das GKStG enthält deshalb nun eine abschliessende Regelung. Die Gemeinde soll neu nur noch die Höhe der Handänderungssteuer (max. 2 %) festlegen können. Die Handänderungssteuer wird auch in Zukunft von den Gemeinden veranlagt und bezogen.
- Bei der Liegenschaftensteuer kennen heute die allermeisten Gemeinden praktisch wörtlich identische

15 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.5, FStR 2006, 162.

16 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.6, FStR 2006, 162.

Bestimmungen. Deshalb soll sie im GKStG abschliessend geregelt werden. Für den Bezug soll weiterhin die Gemeinde zuständig sein. Der Maximalsatz der Liegenschaftensteuer soll neu auf 2 ‰ erhöht werden, wobei die Gemeinden zu entscheiden haben, welcher Steuersatz ins Gemeindesteuergesetz aufgenommen werden soll.

- Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen die Gemeinden weiterhin selbständig gesetzgeberisch tätig werden und die Steuer selbständig veranlagern und beziehen können. Allerdings können die Gemeinden nur mehr eine Seitenerbschaftssteuer erheben; Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie direkte Nachkommen sind zwingend von der Steuer zu befreien.
- Bei der Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe sollen die Gemeinden weiterhin in der Gesetzgebung autonom bleiben. Eine Delegation von Veranlagung und Bezug an den Tourismusverein soll auch in Zukunft möglich bleiben.

Der Grosse Rat wird das neue Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern in der August-Session 2006 beraten.

## 2.9 Luzern

Der Regierungsrat hat am 4.4.2006 die Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Entlastung der mittleren Einkommen durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression per 1.1.2008: Für Alleinstehende und Familien soll der Progressionsverlauf im unteren und mittleren Bereich gemildert werden. Gleichzeitig soll die kalte Progression ausgeglichen werden.
- Häufigerer Ausgleich der kalten Progression ab 1.1.2008: Zwar soll sie wie bisher bei 7 ‰ Teuerung ausgeglichen werden, neu jedoch spätestens nach vier Jahren. Einerseits sollen damit die Steuerpflichtigen profitieren; andererseits sollen die damit verbundenen Ausfälle in den mittelfristigen Planungen des Kantons und der Gemeinden besser berechenbar sein.
- Bei der Vermögenssteuer soll per 1.1.2009 ein linearer Satz von 0,75 ‰ eingeführt werden, was in etwa einer Halbierung der bisherigen Vermögenssteuer entspricht. Durch die Beibehaltung der Freibeträge ergibt sich dennoch ein leicht progressiver Belastungsverlauf.
- Die nachträgliche Vermögenssteuer soll aufgrund der sehr geringen und weiterhin sinkenden Erträge per 2007 ersatzlos abgeschafft werden. Analoges gilt

für die nachträgliche Kapitalsteuer von juristischen Personen.

- Entlastung bei der Gewinnsteuer per 1.1.2010: Die einfache Steuer der juristischen Personen soll von 4 ‰ auf 3 ‰ gesenkt werden.
- Entlastung bei der Kapitalsteuer per 1.1.2010: Während bei der Steuergesetzrevision 2005 der Tarif nur für das steuerbare Kapital von mehr als Fr. 5 Mio. gesenkt werden konnte, soll neu die Senkung auf 0,5 ‰ pro Einheit auch im Bereich bis Fr. 5 Mio. vorgenommen werden.
- Die notwendigen Anschlussgesetzgebungen an das Bundesrecht (Erbenhaftung, Partnerschaftsgesetz, Bestechungsgelder, berufliche Vorsorge, Bekämpfung der Schwarzarbeit und Rechtsweggarantie) sollen mit möglichst kurzer Anpassungsfrist umgesetzt werden.
- Im Zusammenhang mit dem neuen Stiftungsrecht sollen per 1.1.2006 neu freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen bis 20 ‰ der steuerbaren Einkünfte abzugsfähig sein. Der Höchstbetrag bei den natürlichen Personen von bisher Fr. 5600 soll entfallen.
- Neu soll per 1.1.2008 für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Lohnmeldepflicht geschaffen werden.

Der Grosse Rat hat im Juni 2006 die Steuergesetzrevision in 1. Lesung gutgeheissen. Die 2. Lesung ist für den September 2006 vorgesehen.

## 2.10 Neuenburg

Gestützt auf die Bundesgerichtsentscheide betr. der Besteuerung der Einelternfamilien hat der Regierungsrat am 15.3.2006 angeordnet, dass Art. 11 Abs. 1 StHG vorläufig direkt anwendbar ist. Somit werden ledige, verwitwete, getrennt lebende oder geschiedene Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, künftig steuerlich gleich behandelt wie verheiratete Personen, die im gleichen Haushalt leben. Diese Anordnung ist vorläufig begrenzt auf die Steuerperioden 2005 und 2006.

## 2.11 Nidwalden

Das Stimmvolk hat am 21.5.2006 die Teilrevision des Steuergesetzes<sup>17</sup> gutgeheissen. Die Änderungen gelten ab 1.1.2007.

17 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.9, FStR 2006, 163.



## 2.12 Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen beabsichtigt eine Neuorganisation des Steuerwesens. Die Aufgaben im Steuerwesen sind bisher zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt und sollen nun innerhalb einer Frist von drei Jahren vollständig dem Kanton übertragen werden. Der Regierungsrat hat am 16.5.2006 eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

## 2.13 Solothurn

Der Kanton Solothurn plant eine Teilrevision des Steuergesetzes. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die wichtigsten geplanten Änderungen sind:

- Senkung des maximalen Steuersatzes bei der Einkommenssteuer von 11 % auf 10 %;
- Erhöhung der Nullstufe beim Einkommenssteuertarif auf Fr. 10 000 für Alleinstehende und auf Fr. 19 000 für Verheiratete. Dies führt dazu, dass rund 20 000 der 148 000 Steuerpflichtigen keine Einkommenssteuer entrichten müssen;
- Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges um Fr. 500 pro Person auf neu Fr. 2000 für Alleinstehende und Fr. 4000 für Verheiratete;
- Ersatz des bisherigen Doppeltarifs bei der Einkommenssteuer durch einen Einheitstarif mit Teilsplitting für Verheiratete (Divisor 1,9);
- Einführung eines proportionalen Satzes von vorerst 1,5 ‰ bei der Vermögenssteuer, womit grosse Vermögen deutlich entlastet werden. In einem zweiten Schritt soll eine weitere Senkung auf 1,0 ‰ vorgenommen werden, sofern sich der Kanton bis dann nicht neu verschuldet hat;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Dividenden (Einführung des Halbsatzverfahrens bei Beteiligungen von mind. 10 %);
- Senkung der Kapitalsteuer von juristischen Personen von 1,2 ‰ auf 0,8 ‰;
- Reduktion der Gewinnsteuer der 2. Stufe (d. h. für den Gewinn, der Fr. 100 000 übersteigt) von bisher 9 % auf 8,5 % im Jahr 2010 und schliesslich auf 8 % im Jahr 2012.

Die Hauptvorlage soll im Jahr 2008 in Kraft treten. Die Vernehmlassung dauert bis zum 10.11.2006.

## 2.14 St.Gallen

Der Kantonsrat hat in 2. Lesung eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Erhöhung der Kinderabzüge, und zwar in der ersten Stufe auf Fr. 4800, in der zweiten Stufe auf Fr. 6800

und in der dritten Stufe auf höchstens weitere Fr. 13 000;

- Erhöhung des maximalen Kinderbetreuungskostenabzuges pro Kind von Fr. 2000 auf Fr. 5000;
- Reduktion der tarifarischen Belastung für tiefe Einkommen und für Kapitaleistungen;
- Überführung der tariflichen Gleichstellung von Ein- eltern- und Zweielternfamilien in die ordentliche Gesetzgebung (eingeführt durch die Regierung aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 26.10.2005<sup>18</sup> mit Verordnung vom 22.11.2005);
- Entlastungen für Risikokapital/Einführung des Halbsatzverfahrens für Dividenden, sofern der Steuerpflichtige mit wenigstens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist;
- Erhöhung der Ermässigung beim Eigenmietwert auf 30 %, maximal Fr. 9000;
- Reduktion der Vermögenssteuer von 2 ‰ auf 1,9 ‰;
- Einführung eines einheitlichen, proportionalen Gewinnsteuersatzes von 4,5 % bei den juristischen Personen;
- Reduktion der Kapitalsteuer für Holding- und Domicilgesellschaften von 0,05 ‰ auf 0,01 ‰;
- Reduktion der Kapitalsteuer für die anderen juristischen Personen von 0,3 ‰ auf 0,2 ‰;
- Einführung der Möglichkeit, eine vorläufige Rechnung als anfechtbare und vollstreckbare Verfügung auszugestalten.

Ausserdem sollen im Steuergesetz diverse Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vorgenommen werden (Partnerschaftsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, neues Stiftungsrecht, Fusionsgesetz, berufliche Vorsorge, Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen).

Geplant ist, die Änderungen des Steuergesetzes auf den 1.1.2007 in Kraft zu setzen. Die Volksabstimmung findet am 24.9.2006 statt.

## 2.15 Tessin

Am 19.6.2006 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Hauptzweck dieser Revision ist die Anpassung des kantonalen Rechts an die Vorgaben des Bundesrechts in folgenden Bereichen:

- Behindertengleichstellungsgesetz: Ab Steuerperiode 2005 können Personen mit Behinderungen die dadurch bedingten Mehrkosten vollumfänglich von ihren steuerbaren Einkünften abziehen. Der Abzug der übrigen Krankheits- und Unfallkosten bleibt weiterhin möglich im Umfang der Kosten, welche einen

<sup>18</sup> BGE 131 II 697.

Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens übersteigen.

- Stiftungsrecht: Abzugsfähig sind mit Wirkung ab Steuerperiode 2006 neben Geldspenden auch Zuwendungen von anderen Vermögenswerten (Sachspenden) sowie Zuwendungen an öffentliche Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden, andere Gebietskörperschaften des Kantons und deren Anstalten). Die Höhe der maximalen Abzüge beträgt 10 % des Reineinkommens bzw. Reingewinnes.
- Haftung der Erben für Steuerbussen: Die Haftung der Erben für Bussen wegen Steuerhinterziehungen, die gegenüber dem Erblasser rechtskräftig festgesetzt waren, wurde aufgehoben.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch verschiedene kleine Änderungen vorgenommen (anwendbarer Satz für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge, Anpassung der Bezugsprovision bei der Quellensteuer und weitere kleinere Anpassungen des Quellensteuerrechtes).

In Vorbereitung ist die Anpassung aller kantonalen Gesetze (und des StG) an das Partnerschaftsgesetz. Die Botschaft des Regierungsrates wird voraussichtlich im Verlauf des Monats Juli 2006 verabschiedet.

## 2.16 Uri

Die vom Regierungsrat am 10.2.2006 verabschiedete Steuerstrategie<sup>19</sup> sieht eine rasche und deutliche Entlastung der juristischen Personen und eine über mehrere Jahre verteilte Entlastung der natürlichen Personen vor. Im Einzelnen sind bereits auf den 1.1.2007 folgende Massnahmen vorgesehen, über die das Volk am 26.11.2006 abstimmen kann:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen um 60 % (Vermögen und Einkommen);
- Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 11 % (Kanton 2 %, Gemeinden 9 %);
- Reduktion der Kapitalsteuer von 4,25 ‰ auf max. 2,4 ‰ (Kanton 0 ‰, Gemeinden max. 2,4 ‰);
- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 4000 auf Fr. 6100;
- Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs von max. Fr. 2000 auf max. Fr. 7000;
- Erhöhung des Unterstützungsabzugs von Fr. 2000 auf Fr. 3000;
- Milderung der Steuerlast bei Kapitalleistungen aus Vorsorge durch die Einführung eines separaten Ta-

rifs mit einer maximalen Steuerlast von 5 % (Verheiratete) bzw. 6 % (Alleinstehende);

- lineare Reduktion der Vermögenssteuer um 20 %;
- verschiedene Anpassungen an das StHG.

## 2.17 Zug

Der Kantonsrat hat am 30.3.2006 die Revision des Steuergesetzes<sup>20</sup> in 2. Lesung verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung wird am 26.11.2006 stattfinden.

## 2.18 Zürich

Am 3.7.2006 hat der Kantonsrat mit 84 zu 81 Stimmen die Überweisung einer Motion abgelehnt, die von Seiten der SVP eingereicht worden war und Gesetzesanpassungen verlangt hatte, die den Kanton Zürich für Unternehmen und Private zum steuerlich attraktivsten Kanton der Schweiz machen sollten. Der Regierungsrat lehnte die Forderung als unrealistisch ab, weil bei solchen Steuerensenkungen dem Kanton Zürich Einnahmen in Milliardenhöhe verloren gingen.

Ebenfalls am 3.7.2006 hat der Kantonsrat ein SP-Postulat abgelehnt, das Kunstschaffende steuerlich hätte besserstellen sollen.

Weiterhin sind zahlreiche politische Vorstösse hängig, u. a.:

- Zwei parlamentarische Initiativen zur Ehegattenbesteuerung und eine parlamentarische Initiative, die sich mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung befasst.
- Eine kantonale Volksinitiative unter dem Titel «Schluss mit weiteren KMU-Schikanen! Kantonale Volksinitiative zur Vereinfachung der Lohndeklaration»; diese Initiative wurde durch den neuen Lohnausweis ausgelöst und verlangt die Einreichung einer Standesinitiative. Sie umfasst in der Form der allgemeinen Anregung folgende Teilbegehren:
  - Die Bundesgesetzgebung über die direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie über die Sozialversicherungen soll geändert werden. Damit soll erreicht werden, dass Arbeitgebern durch Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten kein erheblicher Aufwand entsteht, dass «geringfügige» Gehaltsnebenleistungen von Steuern und Sozialversicherungsabgaben sowie von Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten befreit werden, dass für «nicht geringfügige» Gehaltsnebenleistungen eine Pau-

19 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 2.12, FStR 2006, 163 f.

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 2.17, FStR 2005, 312, und 2006/2, Abschn. 2.13, FStR 2006, 164.

schalierung möglich ist und dass der für Steuern und Sozialversicherungsabgaben massgebliche Lohn nach einheitlichen Regeln festgelegt wird.

- Die Ausführungsbestimmungen sollen in einer Verordnung des Bundesrates festgelegt und der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Schliesslich soll die Einführung des neuen Lohnausweises so lange aufgeschoben werden, bis die Änderungen der Bundesgesetzgebung in Kraft gesetzt werden.

Derzeit läuft die Frist zur Einreichung der Stellungnahme des Regierungsrates.

- Eine weitere Volksinitiative, für die derzeit noch Unterschriften gesammelt werden, verlangt, dass im Kanton Zürich die Pauschalbesteuerung abgeschafft werde; ein gleiches Begehren, das der Gemeinderat (Gemeindeparlament) der Stadt Zürich in Form einer Behördeninitiative gestellt hatte, wurde vom Kantonsrat mit 67 Stimmen vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Weiter sind folgende Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes einzuleiten:

- Anpassung an das Schwarzarbeitsgesetz des Bundes (erleichterte Abrechnung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben durch den Arbeitgeber);
- Anpassung an die neue Kantonsverfassung und die Justizreform des Bundes (Bundesgerichtsgesetz und Bundesverwaltungsgerichtsgesetz); schwergewichtig geht es dabei um die künftige Stellung der Steuerrekurskommissionen und die Frage der Ausdehnung der Steuerjustiz auf Steuererlass und Steuerbezug.

### 3 Doppelbesteuerungsabkommen

#### Algerien

Am 3.6.2006 wurde das mit Algerien ausgehandelte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet. Es wird demnächst den eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet.

#### Armenien

Am 12.6.2006 wurde das mit Armenien ausgehandelte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Ver-

mögen unterzeichnet. Es wird demnächst den eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet.

#### Australien

Mit dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Abkommen zwischen Australien und den USA ist Australien aufgrund der Meistbegünstigungsklausel in Ziff. 4 des Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen von 1980 verpflichtet, mit der Schweiz Verhandlungen über eine Gleichbehandlung in Bezug auf die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aufzunehmen. Eine offizielle Stellungnahme Australiens zu den schweizerischen Bemühungen für eine baldige Verhandlungsaufnahme ist bis heute nicht eingegangen. Technische Gespräche haben am 27.6.2006 stattgefunden und gezeigt, dass die unterschiedliche Amtshilfepolitik Australiens und der Schweiz das Haupthindernis darstellt.

#### Estland

Mit Schreiben vom 12.5.2006 hat das estnische Finanzministerium der Schweiz mitgeteilt, dass auf Grund der Meistbegünstigungsklausel Zinsen, die ein Unternehmen für ein ihm gewährtes Bankdarlehen zahlt, rückwirkend ab dem 1.1.2005 ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers besteuert werden können.

#### Ghana

Im Mai 2006 fand mit Ghana eine erste Verhandlungsrunde über den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommenssteuern statt. Es sind weitere Verhandlungsrunden vorgesehen.

#### Italien

Mit Italien wurde im Mai 2006 eine Liste von Beispielen ausgearbeitet, die nach Art. 10 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Zinsbesteuerung einen Steuerbetrug darstellen und damit eine Amtshilfe erlauben.

#### Kanada

Im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung haben sich die kanadischen und schweizerischen Steuerbehörden darauf geeinigt, dass kanadische Kollektivanlageverträge mit dem Formular 96 und (neu) 96a in eigenem Namen, aber für Rechnung ihrer in Kanada ansässigen Investoren die Rückerstattung der schweizerischen Quellensteuern fordern dürfen. Die Rückerstattung der schweizerischen Quellensteuern wird nur für diejenigen Anteile gewährt, die von in Kanada ansässigen Investoren gehalten werden (eine analoge Rückerstattung an in

der Schweiz ansässige Investoren gewährleistet das bisherige System des Steuerrückbehalts). Anteilshaber, die nicht in Kanada ansässig sind, haben Anspruch auf Rückerstattung der Quellensteuer, soweit dies ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Ansässigkeitsstaat und der Schweiz vorsieht. Die Verständigungslösung tritt sofort in Kraft.

### **Malta**

Eine erste Verhandlungsrunde mit Malta über den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommenssteuern fand im November 2005 in Bern statt. Die noch offenen Punkte konnten in der Zwischenzeit auf dem Schriftweg bereinigt werden, so dass das Abkommen in absehbarer Zeit paraphiert werden kann.

### **Mauritius**

Aufgrund eines Begehrens der Behörden von Mauritius finden im August 2006 Gespräche über die Notwendigkeit des Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Mauritius statt.

### **Niederlande**

Eine weitere Verhandlungsrunde zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden findet im Juli 2006 statt.

### **Spanien**

Das mit Spanien ausgehandelte Protokoll zur Revision des bestehenden Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens aus dem Jahre 1966 ist am 29.6.2006 unterzeichnet worden. Es wird demnächst den eidg. Räten zur Genehmigung vorgelegt werden.